
15. Dezember 2010

Nr. 189/2010

Teilrevision Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 28. Oktober 1999 hat der Einwohnerrat Kriens letztmals Änderungen am Friedhof- und Bestattungsreglement vom 15. Mai 1997 beschlossen. Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Kriens stützt sich auf § 59, Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern und die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

Aufgrund des Planungsberichts "Auslegeordnung und Entlastungsmassnahmen 2010" (Nr. 162/2010) müssen im Bereich Bestattungen Mehreinnahmen von Fr. 100'000.00 realisiert werden. Diese Annahme ist unverändert in das Budget 2011 eingeflossen. Damit diese Mehreinnahmen realisiert werden können, muss Art. 11 im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 15. Mai 1997 angepasst werden.

Mit der Einführung von Gebühren für das Bestattungswesen steht die Gemeinde Kriens nicht alleine da. So hat der Stadtrat Luzern mit Bericht und Antrag Nr. 31/2010 vom 25. August 2010 dem Grossen Stadtrat die Einführung von Bestattungsgebühren beantragt. Das entsprechende Geschäft wurde für die Behandlung im Grossen Stadtrat noch nicht traktandiert, da von Seiten des Stadtrates noch Erklärungsbedarf bestehe.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen noch weitere Änderungen nötig wären. Um den Vollzug der Gebührenerhebung nicht zu gefährden, unterbreitet er im heutigen Zeitpunkt jedoch nur diese Anpassung. Die Total-Revision, zu welcher alsdann auch eine Vernehmlassung durchgeführt wird, soll bis Ende der Legislatur 2008-2012 abgeschlossen sein.

2. Änderungen

Aktuelle Version	Antrag Gemeinderat
<p>Art. 11 Bestattungskosten</p> <p>Der Gemeinderat kann die ganze oder teilweise Übernahme der Bestattungs- und Transportkosten beschliessen. Dieser Beschluss wird in der Vollzugs- und Gebührenverordnung zu diesem Reglement festgehalten.</p>	<p>Art. 11 Bestattungskosten</p> <p>¹ Dienstleistungen der Friedhofverwaltung und die Benützung der Friedhofanlagen und Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugs- und Gebührenverordnung.</p> <p>² Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird für eine Bestattungsart die Anlagebenützung kostenlos ermöglicht.</p>

Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung und die Benützung der Friedhofanlage gebührenpflichtig sind. Im Prinzip deckt sich die neue Bestimmung mit der heute gültigen Fassung des Friedhofreglementes. Die Bestimmung ist heute negativ formuliert, sodass der Gemeinderat Ausnahmen von der Bestattung- und Transportkostenpflicht beschliessen kann.

Im Absatz 2 wird festgehalten, dass für eine Bestattungsart keine Kosten für die Benützung der Anlage anfallen. Sofern im Rahmen der Bestattung weitere Dienstleistungen gewünscht werden, werden diese in Rechnung gestellt.

3. Bestattungsformen

Mit über 63 % ist die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (Asche) oder in einer bestehenden Grabstätte die meist gewählte Bestattungsform. Es folgen Urnenbeisetzungen in Reihenurnengräbern (13 %) oder Familienurnengräbern (13 %), Erdbestattungen in Familiengräbern (3,5 %), Erdbestattungen in Reihengräbern (3 %) andere oder keine Bestattungen (4,5 %).

4. Anpassung der Vollzugs- und Gebührenverordnung

Gleichzeitig mit der Revision von Artikel 11 des Friedhof- und Bestattungsreglements wird der Gemeinderat die Vollzugs- und Gebührenverordnung an die neuen Bestimmungen anpassen.

So ist vorgesehen, in Zukunft für die Beanspruchung von Leistungen und die Benützung der Anlagen und Einrichtungen auf den Friedhöfen Anderallmend und bei der Galluskirche Gebühren zu erheben. Mit dieser Kostenbeteiligung kann die Finanzierung des Bestattungs- und Friedhofwesens neu geregelt werden. Den Vorgaben aus der finanziellen Auslegeordnung wird somit Rechnung getragen. Der Gebührentarif ist so gestaltet, dass die Hinterbliebenen aus verschiedenen Dienstleistungen auswählen und somit die Kosten für die Bestattung selbst bestimmen können.

Der Entwurf sieht vor, dass für die Anlagebenutzung für Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung) keine Kosten erhoben werden. Bei einer Aschenbestattung im Gemeinschaftsgrab ohne weitere Leistungen würden somit lediglich Kosten von Fr. 300.00 für die Bestattung anfallen. Dazu sind die Leistungen zu rechnen, welche durch das private Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich dabei um Kosten für die Einsargung, Überführung, Kremation usw.

Der Gebührentarif ist so gestaltet, dass für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Kriens tiefere Gebühren zur Anwendung gelangen. Bei auswärtigem Wohnsitz werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

5. Würdigung

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass er mit der vorgeschlagenen Gebührenanpassung im Bestattungswesen einen sensiblen Bereich berührt. Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde und des Auftrages des Einwohnerrates mit dem Budget 2011 ist es aber unumgänglich, dass möglichst alle Dienstleistungen der Gemeinde kostendeckend, oder zumindest anteilmässig, in Rechnung gestellt werden können.

Weiter ist zu bedenken, dass die Bestattungskosten dem Nachlass der oder des Verstorbenen belastet werden. Somit gehen die Kosten im Endeffekt zulasten der Erben und nicht zulasten der oder des Verstorbenen. Sollten die finanziellen Mittel eines oder einer Verstorbenen für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab nicht ausreichen, werden solche Kosten wie bis anhin von der Gemeinde getragen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen zuzustimmen.

Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates beantragt der Gemeinderat, die vorliegende Änderung von Art. 11 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen in einer Lesung zu behandeln.

Berichterstattung durch Gemeindepräsidentin Helene Meyer-Jenni


Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin


Guido Solarí
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 189/2010

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 189/2010 des Gemeinderates Kriens vom 15. Dezember 2010 und gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Teilrevision Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

beschliesst:

1. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 15. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Bestattungskosten

¹ Dienstleistungen der Friedhofverwaltung und die Benützung der Friedhofanlagen und Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugs- und Gebührenverordnung.

² Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird für eine Bestattungsart die Anlagebenützung kostenlos ermöglicht.

2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 27. Januar 2011

Einwohnerrat Kriens

Martin Heiz
Präsident

Guido Solari
Schreiber